

Von der Prüfungserleichterung zum Nachteilsausgleich

Mit dem Nachteilsausgleich verlangt man von den Kandidaten das, was ihnen aufgrund ihres Handicaps möglich ist, und vermeidet, was ihnen Handicap-bedingt unmöglich ist.

Von Stefan Erni und Toni Kleeb. Stefan Erni ist Qualitätsbeauftragter und Toni Kleeb Rektor an der Berufsschule für Hörgeschädigte (BSFH).

– Lehrpersonen und Prüfungsexperten müssen immer wieder auch Lernende beurteilen, die aufgrund objektiv feststellbarer Einschränkungen die geforderten Leistungen nur teilweise erbringen können. Früher wurden leistungswilligen behinderten Lernenden aufgrund ihres Handicaps Prüfungserleichterungen gewährt. Diese traditionelle Praxis könnte man mit «eine Fünf gerade sein lassen» bezeichnen. Sie zeugt zwar von gutem Willen, es fehlt ihr aber eine objektive Entscheidungsgrundlage. Die Verfahren sind intransparent und die Ergebnisse wenig aussagekräftig hinsichtlich des tatsächlichen Leistungsvermögens und der vorhandenen Kompetenzen. Solche Prüfungserleichterungen erschweren die Vermittlungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt, denn sie können bei potenziellen Arbeitgebern zu falschen Annahmen hinsichtlich der effektiven Leistungsfähigkeit führen. Generelle Prüfungserleichterungen unterlaufen die beruflichen Ausbildungsstandards.

Der Grundgedanke des Nachteilsausgleichs hingegen besteht darin, Menschen mit Behinderung durch eine berufliche Ausbildung einen offenen Zugang zur gesellschaftlichen Teilnahme zu ermöglichen. Dabei wird differenziert zwischen Prüfungsanforderungen, die voll erfüllt werden müssen, und Teilbereichen, die behinderungsbedingt modifiziert werden. Dadurch lassen sich Kompetenzen, Leistungsfähigkeit und behinderungsbedingte Einschränkungen der Einsatzfähigkeit in Teilbereichen klar benennen. Indem falschen Erwartungen und Enttäuschungen vorgebeugt wird, wird die Vermittlungsfähigkeit erhöht.

Informationsplattform Nachteilsausgleich

Auf der Basis der Erfahrungen aus dem Projekt «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung» entsteht vor Ende 2010 eine auf die Berufsbildung ausgerichtete Informationsplattform. Sie richtet sich an Menschen mit Behinderung in Ausbildung und/oder in Qualifikationsverfahren, Berufsbildner/innen und Personalverantwortliche, Schulen, Beratungsstellen usw. Das Projekt der Berufsschule für Hörgeschädigte (BSFH) und des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen (SZB) wird vom BBT unterstützt. Mehr dazu zu einem späteren Zeitpunkt im Newsletter PANORAMA.aktuell. (Red.)

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs werden vorhandene Einschränkungen festgestellt. Auf dieser Basis wird die Prüfungssituation resp. werden in Teilbereichen die Prüfungsbedingungen so abgeändert, dass sie fair sind. Durch diese Massnahme wird die Leistungsfähigkeit einer Absolventin nicht generell als eingeschränkt eingestuft. Zwei Beispiele:

- Eine stark sehbehinderte KV-Absolventin kann bei einer Prüfungsaufgabe mit einem visuell orientierten Registratursystem nur mit spezifischen Hilfsmitteln (bspw. Schriftvergrösserung) und mit Zeitzuschlag die gestellte Aufgabe erfolgreich bewältigen.
- Der Prüfungsteil Diktat muss bei einer gehörlosen KV-Absolventin durch eine

andere Teilprüfung auf entsprechendem kognitivem Niveau ersetzt werden (bspw. visuelle Bearbeitung eines geschriebenen Texts).

In der Regel ermittelt die Lehrperson im Rahmen des beruflichen Förderunterrichts im Dialog mit der lernenden Person, welche spezifischen Massnahmen bei der Prüfung anzuordnen sind, um eine faire Prüfungsgestaltung zu gewährleisten. Mit dem Nachteilsausgleich verlangt man an einer Prüfung eines behinderten Kandidaten das, was ihm aufgrund seines Handicaps möglich ist, und vermeidet das, was ihm Handicap-bedingt unmöglich ist.

Fazit

Ohne gezielte individuelle Fördermassnahmen haben behinderte Menschen wenig Chancen, sich in der Ausbildung, in der Gesellschaft und im Beruf ihren Fähigkeiten entsprechend zu behaupten. Auch wenn man bei der Umsetzung des Nachteilsausgleichs immer wieder auf Schwierigkeiten und Hindernisse stösst, sind die Erfahrungen, die damit an der Berufsschule für Hörgeschädigte BSFH im Bereich der Berufsbildung mit hörgeschädigten Lernenden gemacht wurden, ermutigend. Dies auch deshalb, weil der Nachteilsausgleich gezielt und individuell aufgrund eines ermittelten Förderbedarfs angeordnet wird. Prüfungsverfahren mit einem Nachteilsausgleich sind einsichtig und nachvollziehbar. Die Prüfungsergebnisse sind aussagekräftig. Die Voraussetzungen für einen fairen Prüfungsverlauf sind gegeben. Und die Lernenden verfügen über einen vollwertigen, standardisierten Berufsabschluss. –